

Gesuch für Aufgrabungen und Werkleitungsverlegung im Gemeindegebiet Regensdorf

Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn eingereicht werden

Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber)

Gesuchsteller:	_____	Telefon:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Bauleitung:	_____	Telefon:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Bauunternehmung:	_____	Telefon:	_____
	_____	E-Mail:	_____

Rechnungsadresse falls abweiden vom Gesuchsteller:

Ort und Dauer Aufgrabungen/Werkleitungsverlegung

Bewilligung/Verfügung ist **6 Monate ab Ausstellungsdatum** gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.

Gemeindestrasse: _____ Kat.-Nr.: _____

Zusatzangaben: _____

Aufgrabungsgrund: _____

Baubeginn: _____ Bauenden: _____ Gesamttagen: _____

Bitte definitiver Baubeginn und Fertigstellung die Gemeinde oder deren Vertreter informieren.

Baubeginn: mindestens 1 Woche im Voraus. Fertigstellung: Umgehend!

Bemerkungen:

Planbeilage(n): obligatorisch / Situationsplan mit Skizze (1:200 / 1:500) im Ausdruckformat A4 oder A3

Mit dem Unterschreiben des Gesuchs anerkennt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die Bestimmungen des Formulars sowie die allgemeinen Bedingungen für die Aufgrabung und Werkleitungsverlegung im Gemeindegebiet Regensdorf.

Ort, Datum

Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) / Unterschrift / Stempel

Verfügung

Bewilligungs-Nr: _____

(wird durch die Gemeinde Regensdorf ausgefüllt)

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen auf Zusehen hin, unter der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund, die Bewilligung erteilt.

Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Bedingungen für Aufgrabungen und Werkleitungsverlegung im Gemeindegebiet Regensdorf gelten als Bestandteil dieser Bewilligung.

Gebühren

Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf sowie nach der gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3).

Entzug der Bewilligung

Der Gemeinde Regensdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber), aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige wegen Wiederhandlung gegen Art. 292 StGB:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Die Aufgrabungsbewilligung beschränkt sich ausschliesslich auf die Beanspruchung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Regensdorf. Die Aufgrabungsbewilligung beinhaltet keine Erlaubnis zur Beanspruchung privater Grundstücke oder des öffentlichen Grundes des Kantons Zürich (Staats- und Nationalstrassen).

Die erteilte Aufgrabungsbewilligung **ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig**. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat, 8105 Regensdorf, eine Neuurteilung verlangt werden. Das Gesuch um Neuurteilung muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Regensdorf, den _____

Stempel und Unterschrift Gemeinde

Kopie dieser Bewilligung geht an:

- EFP AG Regensdorf (hans.braem@efp.ch)
- Acht Grad Ost AG (kloten@achtgradost.ch)
- Wasserversorgung Regensdorf (wasserversorgung@regensdorf.ch)
- Werkhof Regensdorf (werkhof@regensdorf.ch)
- Gemeindepolizei Regensdorf (polizei@regensdorf.ch)
- Feuerwehr (kommando@fw-regensdorf.ch)